

Bundesministerium für Justiz
z.H. Mag. Barbara Dünser-Rausch
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4294 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Bundesministeriums für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
z.H. Mag.iur. Mario Micelli
Stubenring 1, 1010 Wien

per E-Mail

an: team.z@bmj.gv.at
cc: barbara.duenser-rausch@bmj.gv.at,
mario.micelli@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2022-0.146.402

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1957/22/LS/MH
Mag. Laura Sanjath, BA

Durchwahl
4236

Datum
13.4.2022

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Corporate Sustainability Due Diligence); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die österreichische Wirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften. Sie unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern. Allerdings scheinen weder Zeitpunkt noch Inhalt des EU-Vorschlags geeignet, tatsächlich Verbesserungen zu bewirken. Die weltweiten Lieferketten sind bereits durch die aktuellen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt.

I. Allgemeines

Jegliche gesetzliche Regelung sollte mit Augenmaß und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Gegenständlicher Richtlinienentwurf ist hingegen unserer Ansicht nach ein untaugliches Mittel und für die Unternehmen in der Praxis nicht umsetzbar. Zudem dürfen in diesen schweren Zeiten Unternehmen nicht durch unverhältnismäßige zusätzliche administrative Belastungen einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung bzw. Durchsetzung von Umwelt- und sozialen Standards sowie der Menschenrechte ist wesentliche Aufgabe der Staaten. Die Überwälzung staatlicher Aufgaben auf Unternehmen ist im Lichte der Rechtstradition und dem Grundprinzip der

Rechtsstaatlichkeit kritisch zu sehen. Lediglich ergänzend zur zentralen Verantwortung der Staaten können Unternehmen im eigenen Einflussbereich unterstützend wirken.

Unser Anliegen ist es, eine Lösung zu erreichen, die für Unternehmen realisierbar ist. Die Richtlinie sollte Unternehmen nicht für Faktoren verantwortlich machen, auf die sie keinen Einfluss haben können. Damit die Initiative erfolgreich sein kann, müssen die Anforderungen zudem klar, überschaubar und verhältnismäßig sein. Beim vorgelegten Text bestehen jedoch Zweifel an Effektivität und Umsetzbarkeit, sowie erhebliche Rechtsunsicherheit durch vage und unbestimmte Formulierungen. Unternehmen als Rechtsunterworfenen können derzeit weder eruieren, welche Pflichten konkret auf sie zukommen, noch welche Maßnahmen sie im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten treffen sollen.

Die WKÖ plädiert daher für eine praktikable und realistische Herangehensweise. Folgende zentrale Punkte sollten vom Gesetzgeber bei dieser komplexen Materie berücksichtigt werden:

Rechtsstaatliche Überlegungen (Legalitätsgebot)

Das Legalitätsgebot verpflichtet auch zu einer hinreichenden Bestimmtheit der Gesetze und damit Vorhersehbarkeit für den Rechtsunterworfenen. Der Richtlinien-Vorschlag ist in maßgeblichen Punkten absolut unbestimmt. Darüber hinaus bezieht sich der Rechtsakt auf internationale Abkommen, die sehr breite völkerrechtliche Verpflichtungen enthalten und deren Adressaten Staaten sind. Die „Umlegung“ dieser unbestimmten Regelungen auf Unternehmen wird in Frage gestellt.

Problematisch ist der Richtlinien-Vorschlag und die angedachte Vorgehensweise auch in Hinblick auf den Rechtsschutz. Zum einen müssten unbestimmte Regelungen letztendlich durch gerichtliche Auslegung konkretisiert werden. Somit verlagern sich wesentliche Entscheidungen vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber hin zu den Gerichten. Besonders in Hinblick auf die Vorhersehbarkeit für Normunterworfenen und ungleiche Wettbewerbssituationen ist eine derartige Vorgehensweise zu hinterfragen. Zum anderen sieht der Vorschlag vor, dass etliche noch zu erarbeitende Richtlinien, Guidelines, Mustervertragsklauseln und Standards Anwendung finden sollen. Diese sollen dazu dienen, die unbestimmten Regelungen des Rechtsaktes zu konkretisieren. Deren Anwendung ist zwar nicht zwingend, allerdings werden somit in der Praxis entscheidende Vorgaben außerhalb des geregelten Gesetzgebungsverfahrens geschaffen. Daraus ergibt sich ein erhebliches Rechtsschutzdefizit.

Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen (Level Playing Field)

Eine europaweite Regelung ist gegenüber nationalstaatlichen Vorschriften iSd Level Playing Fields zu bevorzugen. Der Gestaltungsspielraum, den die EU-Staaten bei der Umsetzung der Richtlinie nach dem Entwurf haben sollen (Mindestharmonisierung), könnte zu einem Flickwerk von unterschiedlichen Vorgaben führen, das durch einen einheitlichen Rechtsakt an sich verhindert werden soll. Eine Vollharmonisierung würde gleiche Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Sorgfaltspflicht besser unterstützen. Es muss auch sichergestellt werden, dass die Regelungen nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die europäische/österreichische Wirtschaft im Vergleich zu konkurrierenden Märkten führen.

Zu befürchten ist, dass sich EU-Unternehmen aufgrund des rechtlichen Drucks aus Entwicklungs- und Schwellenländern zurückziehen (müssen) und der Markt aggressiv agierenden Unternehmen überlassen wird. Dadurch kann es zum Wegfall von Arbeitsplätzen und einem Rückgang des Wirtschaftswachstums in diesen Ländern kommen und könnten die Umweltstandards bzw. die Menschenrechtsstandards sogar sinken.

Keine übermäßigen administrativen und finanziellen Belastungen

Bemühungen, die unklaren Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, lassen einen ganz erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand befürchten, ohne dass eine Erreichung der angestrebten Ziele sehr wahrscheinlich ist. Adressat der Pflichten der Richtlinie sind nicht nur größere Unternehmen, weil diese ihre Pflichten vertraglich an ihre Lieferanten weiterreichen werden. Dementsprechend ergeben sich zusätzliche Belastungen für den gesamten Wirtschaftsstandort. Die administrativ aufwändigen und kostenintensiven Verwaltungsvorschriften belasten kleine Unternehmen unverhältnismäßig stärker.

Verhältnismäßigkeit

Eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung kann realistischerweise nur im eigenen Bereich und bei den unmittelbaren Lieferanten, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, durchgeführt werden. Es ist wichtig klarzustellen, dass eine Sorgfaltspflicht nicht darauf abzielt, eine verschuldensunabhängige Haftung zu begründen. Der Schwerpunkt muss auf Prozessanforderungen (*obligations of means*) und kontinuierlicher Verbesserung liegen. Die Komplexität der Lieferketten der Unternehmen und die Notwendigkeit zu priorisieren, muss hier entsprechend berücksichtigt werden.

Ausschluss unvorhersehbarer Haftungsrisiken

Sorgfaltspflichten können und sollten unabhängig vom Schadensersatz diskutiert werden. Die bestehenden Haftungsregelungen der Mitgliedstaaten bieten bereits ausreichende und angemessene Regeln für die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen.

Die Bestimmungen zur Durchsetzung von Ansprüchen müssen mit dem internationalen Rechtsrahmen (u.a. zum Gerichtstand und anwendbarem Recht) übereinstimmen. Die Regeln zur Beweislast dürfen nicht zum Nachteil der Unternehmen umgekehrt werden.

Kohärenz verschiedener Initiativen

Europa ist seit langem führend im Bereich des verantwortungsvollen Unternehmertums. Obligatorische Sorgfaltspflichten müssen mit internationalen Rahmenwerken (z.B. OECD-Leitlinien, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) harmonisiert werden. Ein EU-Rahmen muss mit den Anforderungen der internationalen Standards der UN und der OECD in Einklang sein. Dies gilt auch für zahlreiche Brancheninitiativen, die sich in der Praxis als wirksam erwiesen haben. Instrumente wie Standard-Verhaltenskodices oder vertragliche Musterklauseln sollten im Hinblick auf die Rechtssicherheit sorgfältig geprüft werden. Unternehmen müssen sich darauf verlassen können, dass die Einhaltung bestimmter Instrumente im Rahmen dieser Richtlinie rechtlich ausreichend ist.

Darüber hinaus besteht die Gefahr der Über- und Doppelregulierung. Die EU arbeitet derzeit an mehreren parallelen Projekten zur nachhaltigen Unternehmensführung (z.B. Sustainable Finance, Taxonomie, Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Entwaldungsrichtlinie, Konfliktmineralienverordnung, Sustainable Products Initiative, Textilstrategie etc). All diese Projekte müssen inhaltlich und zeitlich koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, um Doppelungen zu vermeiden. Des Weiteren bedarf es der Klarstellung wie diese Regelungen gegeneinander abgegrenzt werden sollen.

II. Im Detail

Ad Artikel 1 Gegenstand

Das Wort *Wertschöpfungskette* sollte durch *Lieferkette* ersetzt werden, um Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität zu wahren (vgl. Regelungen in Deutschland und Frankreich).

Eine Sorgfaltspflicht sollte ausschließlich für Tätigkeiten gelten, die von Unternehmen aus Drittländern durchgeführt werden, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält. Es sollte davon ausgegangen werden, dass in der EU ansässige Unternehmen im Einklang mit nationalem und Unionsrecht handeln. Lieferketten innerhalb der EU sollten von der Richtlinie ausgenommen sein. Zusätzlich sollte die Europäische Kommission eine „White-List“ herausgeben, in der Staaten bzw. Regionen gelistet werden, bei denen die Rechtmäßigkeit des Handelns vermutet werden kann, wodurch die Überprüfung stark eingeschränkt werden könnte.

Eine Bewertung der Geschäftsbeziehungen kann regelmäßig vorgenommen werden. Die Vorgabe eines pauschalen zwölfmonatigen Mindestintervalls ist überschießend.

Ad Artikel 2 Geltungsbereich

In Anbetracht der Tatsache, dass das deutsche Lieferkettengesetz und die französische Loi de vigilance nur für Unternehmen gelten, die mehr als 1000 Mitarbeiter: innen beschäftigen, scheint der im Kommissionsvorschlag vorgesehene persönliche Geltungsbereich zu weit gefasst. In Anlehnung an die französische und die deutsche Gesetzgebung sollte die EU-Sorgfaltspflicht auch nur für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten gelten. Eine ex ante Differenzierung nach Risikogeneithheit ist abzulehnen.

Die generelle Ausnahme von KMU ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch werden alle KMU vom „Trickle-down“-Effekt stark betroffen sein, da viele von ihnen in der Lieferkette großer Unternehmen stehen. KMU müssen wirksam unterstützt werden, unabhängig davon, ob sie in den Anwendungsbereich eines verbindlichen Rahmens fallen oder nicht.

Die Anwendung des EU-Rahmens auf Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU tätig sind, wird im Sinne eines Level Playing Fields grundsätzlich begrüßt, die Durchsetzbarkeit allerdings in Frage gestellt.

Ad Artikel 3 Definitionen

b) und c) negative Auswirkungen Annex I

Der Anwendungsbereich sollte auf spezifische Menschenrechtsverletzungen bzw. umweltschädigende Praktiken beschränkt werden. Ein breiter und vager Geltungsbereich von Sorgfaltspflichten, die Unternehmen dazu verpflichten, jegliche nachteilige Auswirkung auf Menschenrechte zu vermeiden, ist für Unternehmen praktisch unmöglich zu handhaben. Die im Annex angeführten Rechtsakte verpflichten Staaten. Derartige Verpflichtungen können nicht ohne weiteres direkt auf private Unternehmer übergewälzt werden, weil sie nicht über jene Instrumente der Rechtsdurchsetzung verfügen, die Staaten zur Verfügung stehen. Die aufgelisteten Rechtsakte sind keineswegs von allen Staaten ratifiziert worden. Gemäß ErwGr 25 ist der Annex als demonstrative Aufzählung zu verstehen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss jedenfalls eine taxative Aufzählung der betroffenen Rechte erfolgen.

f) etablierte Geschäftsbeziehung

Begriff der „etablierten Geschäftsbeziehung“ ist absolut unklar. Betriebe werden daher vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt, ihre Zulieferer zu kategorisieren bzw. zu entscheiden, wo

entsprechende Sorgfaltspflichten zu beachten sind. Als Konkretisierung sollten nur direkte Partner einbezogen werden.

g) Wertschöpfungskette

Die Wertschöpfungskette umfasst nicht nur den ursprünglichen Produzenten, sondern auch alle anderen Zulieferfirmen, Veredelungsfirmen etc., sodass die Wertschöpfungskette nicht nur in einer geraden Linie definiert wird, sondern auch mit allen das Produkt vervollständigenden Querparentelen (Lieferanten, Dienstleister, Veredler etc.). Die Wertschöpfungskette ist zu weitläufig und sollte in der gesamten Richtlinie durch Lieferkette ersetzt werden.

i) KMU

Unternehmen, die zu mehr als 50 % eigentumsmäßig verbunden sind, müssen nach dem derzeitigen Vorschlag zusammengerechnet werden. Für die Bestimmungen dieser Richtlinie sollte keine Zusammenrechnung erfolgen.

Folgende Definitionen bedürfen umfassender Konkretisierung:

l) schwerwiegende negative Auswirkungen

n) Interessenträger (z.B. durch berechtigtes Interesse, Anlehnung an OECD Definition)

q) geeignete Maßnahme

r) ergänzende Regelungen für Unternehmensgruppen

Die Verpflichtungen nach dieser Richtlinie treffen die Ebene des einzelnen Unternehmens. Es sind keine Regelungen für Unternehmensgruppen oder andere Organisationsformen vorgesehen. Problematisch ist dies z.B. bei einer Gesellschaft mit Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten, weil aufgrund der Mindestharmonisierung verschiedene mitgliedstaatliche Regelungen anwendbar und verschiedene Behörden zuständig sein könnten. Entsprechende Regelungen für Unternehmensgruppen müssen ergänzend geschaffen werden.

Ad Artikel 4 Sorgfaltspflicht

Die Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht müssen konkretisiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen. Sorgfaltspflichten müssen praktikabel, verhältnismäßig und zumutbar ausgestaltet sein. Das bedeutet unter anderem, dass österreichische Unternehmen - wenn überhaupt - nur für jene Verletzung von Menschenrechten und ökologischen Standards verantwortlich gemacht werden sollten, von denen sie Kenntnis haben oder haben müssten und die sie - und darauf kommt es besonders an - auch tatsächlich beeinflussen können.

Es ist keine Begrenzung der Sorgfaltspflicht auf Tier 1, also die erste Stufe der Lieferketten, sondern die Verantwortung für die gesamte Wertschöpfungskette vorgesehen. Dies geht weit über den unmittelbaren Einflussbereich der Unternehmen hinaus. Im Sinne der Rechtssicherheit und auch der praktischen Einflussmöglichkeit bedarf es zumindest einer Eingrenzung der Sorgfaltspflichten auf diesen Einflussbereich.

Besonders wichtig wäre die Beantwortung der Frage, wie die Einhaltung der verschiedenen Pflichten nachgewiesen werden soll. Werden Bestätigungen von Lieferanten ausreichen? Unter welchen Voraussetzungen ist ein Gutgläubensschutz gegeben? Als besonders nachteilig wird der immense bürokratische Aufwand empfunden, der mit der Erfüllung all dieser Pflichten unweigerlich verbunden ist.

Ad Artikel 6

Je länger und je internationaler eine Lieferkette ist, umso aufwändiger ist es für die betroffenen Unternehmen, mögliche Standardverletzungen bzw. Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Letztendlich ist das betroffene Unternehmen auf die Informationen des unmittelbar vorangehenden und - wenn das betroffene Unternehmen nicht das letzte Lieferkettenglied ist - des unmittelbar nachgehenden Lieferkettengliedes angewiesen, um überhaupt wissen zu können, zu welchen ausländischen Unternehmen die Lieferkette geht. Diese Informationsbeschaffung wird in der Praxis ohne Offenlegung von Betriebsgeheimnissen nicht möglich sein.

Unterstützungsmaßnahmen für den Informationsaustausch im Einklang mit Wettbewerbsrecht sind notwendig. Rechtssicherheit wäre geboten, wenn relevante Informationen von öffentlichen Stellen erhoben, gesammelt, geprüft und veröffentlicht würden.

Stakeholder-Konsultationen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn sie notwendig und zielführend sind.

Ad Artikel 7 und Artikel 8 Vermeidung potenzieller und Behebung tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen

Hier müssen konkretere und realisierbare Maßnahmen genannt werden. Die Vorschriften beschränken die unternehmerische Freiheit und Vertragsfreiheit enorm und sind zu einem großen Teil nicht umsetzbar.

Kann im Wege der Risikoanalyse ein Risiko nicht realistisch eingeschätzt werden oder wird ein Risiko zwar identifiziert, kann es aber nicht abgestellt werden, muss als letzter Ausweg die Geschäftsbeziehung beendet werden, um das Risiko einer verwaltungsrechtlichen Strafe oder sogar einer zivilrechtlichen Haftung zu beseitigen. Wettbewerbsnachteile können hier eine nicht zu unterschätzende Folge sein. Muss eine Geschäftsbeziehung beendet werden, wird das Geschäftsfeld anderen Playern überlassen, was zu einer deutlich prekäreren Situation in den Entwicklungs- und Schwellenländern führen könnte.

Stakeholder-Konsultationen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn sie notwendig und zielführend sind.

Art 8 Abs 3 ist nicht schlüssig und ist in der wirtschaftlichen Praxis wenig sinnvoll. Indirekte Vertragspartner zu direkten Vertragsabschlüssen zu bewegen, könnte dazu führen, dass das Zwischenglied aus der Lieferkette gedrängt wird. Dies kann auch wettbewerbsrechtlich problematisch sein.

Unterstützungen für KMU werden grundsätzlich begrüßt, jedoch handelt es sich dabei um staatliche Aufgaben, die nicht einfach auf andere private Unternehmer übergewälzt werden können. Eine zwingende Kostentragungsregelung für die Überprüfung durch unabhängige Dritte stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien dar.

Zu bedenken ist auch, dass ein vorübergehendes Aussetzen oder gar der Abbruch einer Geschäftsbeziehung nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen unter Umständen einen Vertragsbruch und damit Schadenersatzansprüche begründen kann. Dies müsste bereits bei Vertragsabschluss berücksichtigt werden und kann bei Altverträgen und Verträgen, auf die das Recht eines Drittstaates anwendbar ist, problematisch werden.

Es bedarf einer Konkretisierung, wie sich die Verpflichtungen nach Art 8 Abs 3 zu anderen Durchsetzungsmaßnahmen der Richtlinie (insb. zu zivilrechtlicher Haftung) verhalten.

Ad Artikel 9 Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren ist dort überschießend, wo Gewerkschaften und NGOs eingreifen dürfen. Dies ist vor allem wegen der damit verbundenen Gefahr der Überbelastung der Unternehmen abzulehnen. Eine Anlehnung an das Mediationsverfahren der OECD Guidelines wäre sinnvoll.

Ad Artikel 10 Überwachung

Die Vorgabe eines 12-monatigen Intervalls ist überschießend.

Ad Artikel 11 Kommunikation

Das Verhältnis zur CSRD muss klargestellt und gestreamlined werden. Insbesondere der Inhalt und der Zeitrahmen der delegierten Rechtsakte erfordern eine Koordinierung.

Ad Artikel 12 Mustervertragsklauseln

Die Verpflichtung der Kommission ist zu begrüßen, sie müsste allerdings noch konkretisiert werden:

- Es muss einen verpflichtenden Zeitplan geben, der sicherstellt, dass die Leitlinien veröffentlicht werden, bevor die Regelungen anwendbar sind. Praktikable Implementierungszeiträume müssen vorgesehen werden.
- Die Einbindung von relevanten Wirtschaftsvertretern muss zwingend vorgesehen werden.
- Entfall der Haftung bzw. Sanktionen, wenn die Mustervertragsklauseln wie vorgesehen verwendet werden. (Wie spielen Art 7,8, 12 und 22 zusammen?)

Ad Artikel 13 Leitlinien

Die Herausgabe der Leitlinien muss als Verpflichtung statt einer Kann-Bestimmung formuliert werden (vgl. engl. Sprachfassung „may“). Konkretisierungen bezüglich Zeitplan für und Einbindung bei der Implementierung sind notwendig (vgl. ad Art 12). Es stellt sich die Frage, wofür genau es Leitlinien geben soll (u.a. bestimmte Sektoren und spezielle negative Auswirkungen)?

Ad Artikel 14 Begleitmaßnahmen

Ob und inwieweit die angesprochenen Maßnahmen einen effektiven Schutz vor dem Abwälzen der Verpflichtungen auf KMUs bieten, ist fraglich. Es braucht hier Nachschärfungen und Konkretisierungen der Maßnahmen, um die indirekten Auswirkungen auf KMU ausreichend abzuschwächen.

Es bedarf konkreterer Verpflichtungen z.B. bei Data Sharing Portalen (Wer stellt die Daten zu Verfügung? Wer sammelt sie? Wer prüft sie? Wer bezahlt die Vorhaben? Wer wartet Portale? etc.) und eines Zeitplans.

Betreffend Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen bedarf es einer Verpflichtung (keine Kann-Bestimmung) und eines konkreten Zeitplans. Eine Beurteilung der Initiativen sollte nicht nur von den Unternehmen selbst, sondern von einer öffentlichen Stelle vorgenommen werden. Es muss eine Compliance-Vermutung geben, wenn sich das Unternehmen an diese Standards hält.

Ad Artikel 15 Eindämmung des Klimawandels

Die Vorgaben sind völlig unbestimmt. Die hier vorgesehenen Pflichten sind zu unkonkret und lassen sich nicht praktisch umsetzen. Außerdem wirkt die Bestimmung im Gesamtkontext systemfremd und sollte daher zur Gänze entfallen.

Zu begrüßen wäre, dass keine Haftung für den Fall vorgesehen ist, dass ein Unternehmen seinen Plan zur Emissionsreduktion verfehlen oder revidieren sollte.

Die Durchsetzbarkeit bei Unternehmen aus Drittstaaten wird in Frage gestellt, wenn EU-Recht nicht anwendbar ist.

Eine Regelung bzgl. Vergütung der Unternehmensleitung ist nicht sinnvoll. Sie ist zu unbestimmt und nicht notwendig, weil derartige Regelungen bereits an anderer Stelle vorgesehen sind (z.B. Aktionärsrechterichtlinie II).

Ad Artikel 16 Bevollmächtigter

Die Durchsetzbarkeit und Greifbarkeit von Unternehmen aus Drittstaaten wird dadurch nicht gewährleistet.

Ad Artikel 17 und 18 Aufsichtsbehörden und deren Befugnisse

Für Unternehmen, die in mehreren EU-Staaten tätig sind, erscheint unklar, welche Behörden zuständig sind. Es droht, dass sich solche Unternehmungen mit unterschiedlichsten Behörden und unterschiedlichsten nationalen Umsetzungen der Richtlinie auseinandersetzen müssen.

Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden beschränkt sich auf die „Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 bis 11 und 15 Abs 1 und Abs 2“ (also nicht die Corporate Governance Verpflichtungen in Art 25 und 26). Bei den Befugnissen ist allerdings grundsätzlich auf „Verpflichtungen nach dieser Richtlinie“ abgestellt. Es bedarf hier einer Klarstellung. Anzumerken ist, dass zahlreiche Stellen und Expertise geschaffen werden müssen und die Mitgliedstaaten mit entsprechenden Kosten rechnen müssen.

Das Prinzip „Beraten statt Strafen“ wird eingefordert. Sofern das Unternehmen, die von der Behörde auferlegten Abhilfemaßnahmen erfüllt, darf es zu keinen verwaltungsrechtlichen Sanktionen und keiner zivilrechtlichen Haftung kommen.

Ad Artikel 19 Begründete Bedenken

Die gewählte Vorgangsweise, jeder natürlichen und juristischen Person die Möglichkeit zu geben, „begründete Bedenken“ hinsichtlich der Verletzung der Bestimmungen der Richtlinie an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln, ist zu weit gefasst. Ein berechtigtes Interesse und die direkte Betroffenheit sollte zumindest dargelegt werden müssen.

Besonders problematisch erscheint die eingeräumte Rechtsmittelbefugnis (Art 19 Abs 5), die jedenfalls abzulehnen ist und die für die betroffenen Unternehmen im Endeffekt zu langen und kostspieligen Prozessen führen und das öffentliche Image erheblich beeinträchtigen kann.

Es bedarf einer Klarstellung bzgl. der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden (siehe oben). Es sollte eine Sicherstellung der Interessen der betroffenen Unternehmen angedacht werden und im Falle eines unberechtigten Vorwurfes ein entsprechender Schadenersatzanspruch zugunsten des Unternehmens - gegebenenfalls auch pauschaliert - vorgesehen werden.

Ad Artikel 20 Sanktionen

Verwaltungsrechtliche Sanktionen sind einerseits nachvollziehbar und andererseits wohl erforderlich, um Unternehmen zur Einhaltung der von der Richtlinie vorgegebenen Sorgfaltspflichten zu bewegen. Dabei ist bei der nationalen Umsetzung darauf zu achten, dass die Strafen nicht unangemessen hoch sind.

Es bedarf einer Klarstellung, dass sich die Sanktionen ausschließlich gegen die Gesellschaft (nicht die Unternehmensleitung) richten.

Für die Verhängung von Geldbußen ist es notwendig, dass die materiellen Normen, die verletzt werden könnten, präzise definiert sind (Bestimmtheitsgebot). In Frankreich hat der Conseil Constitutionnel die Bestimmungen des französischen Gesetzes (devoir de vigilance), die Geldstrafen vorsehen, für verfassungswidrig erklärt, weil die Sanktionen auf die Verletzung umfassender und vager Begriffe gestützt werden konnten (vgl. [Décision n° 2017-750 DC du 23 mars 2017](#)).

Wenn Sanktionen gegen Unternehmen verhängt werden, sollte angedacht werden, die Gelder dahingehend zu widmen, dass die Betriebe mit diesen Geldern bei der Umsetzung der Vorgaben unterstützt werden bzw. bei Maßnahmen (z.B. Umweltschutz) unterstützt werden, die von der Intention des Entwurfes gefördert werden sollen.

Ad Artikel 21 Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden

Das Once Only Prinzip wird eingefordert, um Verwaltungsaufwand zu verringern. Die Europäische Aufsichtsbehörden müssen ihren Informationsaustausch so gestalten, dass Unternehmen die relevanten Informationen nicht wiederholt an verschiedenen Stellen angeben müssen.

Ad Artikel 22 Zivilrechtliche Haftung

Der vorgeschlagene Entwurf ist nicht geeignet, Unternehmen rechtssichere Entscheidungen zu ermöglichen. Vage Formulierungen und unklare Definitionen erreichen nicht das Niveau einer hinreichenden Legistik und sollten daher gänzlich entfallen.

Zumindest die Haftung hinsichtlich mittelbarer Lieferanten muss zur Gänze entfallen. Es ist zu beachten, dass sich die Verschuldenshaftung nicht in Richtung einer Gefährdungshaftung entwickelt. Es sollte klargestellt werden, dass den Ersatzpflichtigen an der Schadenszufügung auch ein Verschulden treffen muss.

Unternehmen sollten nicht für Schäden in ihrer Lieferkette haftbar gemacht werden, wenn sie diese nicht direkt verursacht haben, vernünftigerweise nicht davon wissen konnten oder wenn sie die entsprechenden Sorgfaltsmaßnahmen zur Verhinderung dieser Schäden getroffen haben. Die rechtlichen Anforderungen sollten nicht unbeabsichtigt zu Situationen führen, in denen Unternehmen gerade deshalb haftbar gemacht werden, weil sie sinnvolle Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen haben.

Problematisch ist es zudem, dass der Entwurf keine Beweislastregeln enthält. Da ein Beweis in vielen Fällen schwierig zu erbringen sein wird, wird es eine große Rolle spielen, wer die Beweislast zu tragen hat. Gerade in den Anwendungsfällen der Richtlinie wird es voraussichtlich zu einer Fülle von Sonderfällen wie z.B. alternative oder überholende Kausalität kommen. Da die Haftungsbestimmungen nicht harmonisiert sind, sind in diesen Punkten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten. Eine generelle Verschiebung der Beweislast auf die Unternehmen wird strikt abgelehnt.

Es bedarf einer Klarstellung, wie sich die Haftungsregelungen auf Ansprüche zwischen den einzelnen Parteien insbesondere solidarische Haftung und Rückgriffsansprüche entlang der Lieferkette verhalten.

Die Bestimmungen zur Verfolgung von Ansprüchen müssen mit dem internationalen Rechtsrahmen übereinstimmen. Festzuhalten ist, dass sowohl Gerichtsstand als auch Recht des beklagten Unternehmens zu Anwendung gelangen müssen. Artikel 22 Abs 5 ist legislativ nicht praktikabel: Eine zwingende Anwendung der Vorschriften der Richtlinie kann nur im nationalen Recht vorgesehen werden. Die Anwendung der Bestimmungen, wenn das Recht eines anderen Staates anwendbar ist, kann ein Nationalstaat nicht verfügen.

Zusätzlich zu allfälligen zivilrechtlichen Folgen wäre ein Prozess, bei der zu erwartenden medialen Aufmerksamkeit, rufschädigend für ein Unternehmen und könnte zu einer Vorverurteilung führen - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Ad Artikel 24 Öffentliche Unterstützung

Es handelt sich um einen unverhältnismäßigen Aufwand für Unternehmen einen Freibeweis zu führen. Die jeweilige Förderstelle sollte dies gegebenenfalls selbst prüfen oder in den Förderrichtlinien festlegen.

Ad Artikel 25 und 26 Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung sowie die Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht

Die Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, ist bestehendes Recht. Eingriffe in nationale Corporate-Governance-Modelle sind weder notwendig noch verhältnismäßig oder geeignet, das Ziel der Förderung der Nachhaltigkeit von Unternehmen zu erreichen. In Anbetracht der Tatsache, dass das Regulatory Scrutiny Board (RSB) zwei negative Stellungnahmen abgegeben hat, die sich im Wesentlichen auf den Corporate-Governance-Teil dieses Vorschlags stützen, besteht Anlass zur Sorge hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der besseren Rechtsetzung (Better Regulation Principles). Die Einhaltung dieser Grundsätze ist ein entscheidender Schutz, um sicherzustellen, dass EU-Vorschläge evidenzbasiert und hinreichend begründet sind, was die Notwendigkeit der vorgeschlagenen EU-Intervention, ihre Folgen, ihre Verhältnismäßigkeit und nicht zuletzt die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips angeht.

Die Verpflichtungen der Unternehmensleitungen sind außerdem viel zu weit gefasst; dies insbesondere deshalb, weil langfristige Abschätzungen der Auswirkungen von Handlungen an der Unmöglichkeit von validen Prognosen scheitern dürften.

Ad Artikel 30 Umsetzung

Beim Inkrafttreten der Regelungen bedarf es eines praktikablen Zeitplans, d.h. einer Legisvakanz. Da es sich um eine Mindestharmonisierung handelt und die Mitgliedstaaten viel Spielraum haben, ist das gleichzeitige Inkrafttreten der Regelungen mit der Umsetzung in nationales Recht nicht praktikabel. Unternehmen brauchen für die Implementierung dieser Due Diligence Prozesse eine ausreichende Vorlaufzeit.

III. Zusammenfassung

Die WKÖ befürwortet das Ziel, internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen zu stärken. Unternehmen müssen die europäischen Regelungen letztendlich umsetzen und einhalten. Um den Klimawandel oder Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen, ist es unerlässlich, die Stärken des Privatsektors zu nutzen. Dazu muss eine

praktikable Regelung geschaffen und Maßnahmen vermieden werden, die Wettbewerb und Innovation einschränken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär